



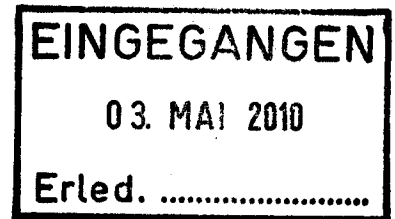
Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen 6100 Js 216652/10

Initiative Nie Wieder!
Cestarostraße 2
69469 Weinheim

Bearbeiter/in OStA Claude
Durchwahl 6078
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 20.04.2010



Auf die Strafanzeige

Initiative Nie Wieder! in Weinheim vom 1.4.2010

gegen Leo Fischer u.a.

wegen Vorwurfs gem. § 166 StGB pp

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Das beanstandete Titelbild war bereits Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung mit folgendem Ergebnis:

Gegenstand der Strafanzeige ist der Inhalt des Titelblattes der - seit Ende März im Handel befindlichen - Ausgabe Nr. 4 (April 2010) des Druckwerks "Titanic", für das der angezeigte Leo Fischer laut Impressum verantwortlich zeichnet.

Dieses Titelblatt zeigt über der - drucktechnisch hervorgehobenen - Unterzeile "Kirche heute" den gekreuzigten Christus, vor dem sich in Rückenansicht ein durch sein "Ornant" als Würdenträger der katholischen Kirche (Bischof?) gekennzeichnete Priester befindet, dessen Kopf sich so in Höhe des Unterleibs des Gekreuzigten befindet, dass ein "Mundverkehr" insinuiert ist. Aus der im rechten Brustkorb befindlichen Stichwunde Christi spritzt Körperflüssigkeit. Sein Gesichtsausdruck ist mehrdeutig, lässt aber in erster Linie Interpretationen wie "Pein(lichkeit), Hilflosigkeit, Ausgeliefertsein", nicht aber "Lust(gewinn)" zu.

Der Inhalt dieses Titelblattes verwirklicht keinen Straftatbestand.

I.

Die Voraussetzungen des § 166 sind nicht erfüllt. Weder wird der Inhalt des christlichen Bekenntnisses (Absatz I) noch die (katholische) Kirche oder ihre Einrichtungen und Gebräuche (Absatz II) im Sinne dieser Vorschrift "beschimpft".

1.

Nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum ist hierunter nicht (schon) jede geringschätzige oder herabsetzende Äußerung zu verstehen, sondern (erst) eine nach Form und Inhalt besonders verletzende Kundgabe der Missachtung, wobei das besonders Verletzende entweder in der Rohheit des Ausdrucks oder inhaltlich in dem Vorwurf eines schimpflichen Verhältnisses oder Zustandes liegen kann (BGH NStZ 2000, 643, 644; OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238, 239; LK-Dippel, StGB, 12.Aufl. 2009, § 166 RdNr. 26). Das LG Düsseldorf hat dies auf folgende (Kurz)Formel gebracht: "Erlaubt ist jede - auch eine sehr harte, ironische oder sarkastische - Kritik, verboten das absichtliche, hämische Abwerten" (LG Düsseldorf NStZ 1982, 290, 291).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass es bei der Auslegung der besonders verletzenden Darstellung nicht auf die subjektive Reaktion eines Anhängers des angegriffenen Bekenntnisses ankommt, sondern darauf, ob sich nach dem objektiven Urteil eines auf religiöse Toleranz bedachten Menschen in der Darstellung eine so erhebliche Herabsetzung des Bekenntnisses finden lässt, dass sie als eine Gefährdung des öffentlichen Friedens gelten kann (OLG Nürnberg, aaO; OLG Karlsruhe NStZ 1986, 363, 364).

2.

In Anwendung dieser Auslegungskriterien auf den vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der fraglichen Darstellung zweifelsfrei um eine Satire handelt (das Druckwerk trägt in seinem Untertitel die Bezeichnung "Das endgültige Satiremagazin").

Wesensmäßiges Merkmal einer Satire ist es, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten und offen auf Angriff und Verletzung angelegt zu sein (BVerfGE 75, 369, 377; BVerfG NJW 1998, 1386, 1387; BGHSt 37, 57, 60; OLG Frankfurt am Main JR 1996, 250, 251). Daher erfordert die rechtliche Beurteilung von Satire die Entkleidung des in Wort und/oder Bild gewählten satirischen Gewandes, um den eigentlichen Inhalt zu ermitteln und sodann diesen sogenannten Aussagekern einerseits und seine Einkleidung andererseits gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Beschimpfung in dem oben aufgezeigten Sinn enthalten (BVerfG, aaO; BGH NJW 2000, 1036, 1039; LK-Dippel, aaO, § 166 RdNr. 42).

Danach gilt folgendes:

a)

Die beanstandete Darstellung nimmt Bezug auf die - immer zahlreicher (vgl. nur den Artikel in der "FAZ" vom 14.4.2010, Seite 4, zum Bericht des Sonderermittlers zur Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe im Kloster Ettal: "Brutales Misshandlungssystem in Ettal") - bekannt gewordenen sexuellen Misshandlungen, die Priester und Patres in der Vergangenheit an ihrer

Obhut anvertrauten minderjährigen Schülern und Zöglingen, aber auch Ministranten vorgenommen haben. Mit der Unterzeile "Kirche heute" wollen die Verantwortlichen dieser Darstellung deutlich machen, dass es ihrer Meinung nach nicht (nur) um das Versagen einzelner Geistlicher der katholischen Kirche geht, sondern ein Versagen der "Institution" Kirche, das bis in die heutige Zeit reichen soll.

Mit dieser Auffassung stehen sie nicht allein:

So hat der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Robert Zollitsch, "eingeräumt", dass in der katholischen Kirche Fälle sexuellen Mißbrauchs bewusst verschleiert wurden. Weiter wird er in einem Interview mit der Zeitschrift "Focus" wie folgt zitiert: "Dass Übergriffe in solcher Zahl auch in unseren Einrichtungen stattgefunden haben, beschämt mich und bewirkt in mir ein großes Erschrecken. Jeder einzelne Fall verdunkelt das Gesicht der ganzen Kirche" (siehe FAZ.net vom 21.3.2010). Der Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, hat in dem unter der Überschrift "Kirche der Sünder, Kirche der Heiligen" in der Ausgabe der "FAZ" vom 1.4.2010 abgedruckten Artikel unter anderem ausgeführt: "Die Häufung der Fälle betrifft zweifellos auch in vielen Dimensionen die Institution Kirche" (S. 6). Und weiter heißt es dort: "Die Kirche ist nicht einfach vom Leben und Handeln ihrer Mitglieder abgetrennt, sowenig sie sich darauf beschränkt. Sie wird auch als Institution ins Mark getroffen, wenn wir das gelebte Zeugnis des Evangeliums Jesu Christi verweigern. Sonst kommt man leicht in die Versuchung, die Verfehlungen in der Kirche ausschließlich dem einzelnen Sünder anzurechnen, sie selbst aber vor jedem Makel zu bewahren. Eine solche Mentalität hat die schlimmen Praktiken bloßen Vertuschens oder des Versetzens eines Täters von Ort zu Ort gewiss mit begünstigt".

Angesichts dessen kann in dieser mit der beanstandeten Darstellung verbundenen Aussage ein "Beschimpfen" der Kirche (§ 166 II StGB) nicht gesehen werden.

Auch dass ein Würdenträger sexuelle Handlungen an dem gekreuzigten Christus vornimmt, stellt kein Beschimpfen des Inhalts des katholischen Glaubens (§ 166 I StGB) dar. Dabei wird nicht verkannt, das gerade das Kreuz für das Christentum das Glaubenssymbol schlechthin darstellt (BVerfG NJW 1995, 2477, 2479; OLG Nürnberg, aaO, S. 239). Diese daher insbesondere von gläubigen Christen zweifellos als verletzend empfindbare Darstellung, die Christus ersichtlich selbst als "Opfer" sexueller Praktiken zeigen soll, legt indes ein Verständnis nahe, dass die Täter mit ihren Verbrechen sich nicht nur an ihren jeweiligen Opfern vergangen ("versündigt") haben, sondern zugleich auch an den grundlegenden Glaubenssätzen der katholischen Kirche.

Auch mit dieser Ansicht stehen die für die Gestaltung des Titelblattes Verantwortlichen nicht allein:

So hat Papst Benedikt XVI in seinem Brief vom 19.3.2010 an die - ebenfalls von klerikalen sexuellen Missbrauchsfällen "heimgesuchte") - Kirche in Irland den "sexuellen Missbrauch von Kindern mit äußerster Klarheit als 'verabscheuungswürdiges Verbrechen' und 'schwere Sünde' verurteilt" (zitiert nach Kardinal Lehmann, s.o.); der Bischof von Regensburg Gerhard Ludwig Müller bezeichnete ihn in einem Hirtenbrief als "Todsünde" (FAZnet vom 21.3.2010). Die der bildhaften Darstellung zukommende Bedeutung stellt nach allem kein "Beschimpfen" in dem oben aufgezeigten Sinne dar.

Diese so verstandenen - oder jedenfalls verstehbaren - Aussagen führen weder in ihrer

Einzelbetrachtung noch in ihrer Gesamtwürdigung zu einer Bejahung des Tatbestandes des § 166 StGB. Ob das Titelbild auch davon abweichende, möglicherweise das Tatbestandsmerkmal des "Beschimpfens" begründende Deutungen zuließe, kann dahingestellt bleiben. Da solche jedenfalls nicht nahe liegen - und keinesfalls näher als das hier zugrundelegte Verständnis -, dürften sie aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Berücksichtigung finden (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung; vgl. BVerfG NJW 2009, 3503, 3504; BVerfG NJW 2009, 3016, 3018; BGH NJW 2010, 760, 762).

b)

Auch die Bewertung der sogenannten Einkleidung führt zu keinem anderen Ergebnis, zumal die Maßstäbe im Hinblick auf das Wesensmerkmal der Verfremdung für diese Beurteilung im Regelfall weniger streng sind als für die Bewertung des Aussagekerns (BVerfG NJW 1998, 1386, 1387; LK-Dippel, aaO, § 166 RdNr. 42).

Zwar wird man das "Herausspritzen" von Körperflüssigkeit des Gekreuzigten als geschmacklos - und im Hinblick auf den Aussagekern auch als überflüssig - anzusehen haben, allein darin liegt indes - wie auch in der Darstellung insgesamt - noch keine besonders verletzende und/ oder rohe Abbildung.

3.

Unbeschadet der obigen Darlegungen ist diese Darstellung auch nicht geeignet, den öffentlichen Frieden im Sinne des § 166 StGB zu stören.

Zwar ist eine solche Friedensstörung nicht erst mit dem Entstehen eines Klimas offener oder latenter Feindschaften anzunehmen, das sich jederzeit in Gewalt und Gegengewalt entladen kann, sondern schon dann, wenn Menschen nicht mehr in einer Gesellschaft leben können, ohne befürchten zu müssen, um ihres Glaubens willen diskriminiert oder nur nicht mehr respektiert zu werden und Schmähungen ausgesetzt zu sein, gegen die man sich letztlich nicht wehren kann (OLG Nürnberg, aaO, S. 240; OVG Koblenz NJW 1997, 1174, 11; Schönke/Schröder-Lenckner, StGB, 27. Aufl. 2006, § 166 RdNr. 12).

Dass die auf dem beanstandeten Titelblatt veröffentlichte Darstellung, mit der sich ihre Verfasser der von geistlichen Mitgliedern der katholischen Kirche wie auch der "Institution" Kirche begangenen schwerwiegenden Taten mit den Mitteln der Satire "angenommen" haben und die (auch) nach Ansicht von Kardinal Lehmann eine "tiefgreifende Krise" für die katholische Kirche bedeuten (FAZ vom 1.4.2010, S. 6), nicht geeignet ist, ein derartiges Klima zu erzeugen, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Denn nicht durch diese Darstellung, sondern vielmehr die damit angeprangerten "Missstände" laufen die Kirchen "Gefahr, in ihrer Glaubwürdigkeit, in ihrer moralischen Wächterfunktion erschüttert zu werden" (CDU-Generalsekretär Hermann Gröhe in FAZ.net vom 21.3.2010).

II.

Weitere Deliktstatbestände scheiden von vornherein aus.

Insbesondere liegt keine Volksverhetzung nach § 130 StGB vor.

Mit der Darstellung des katholischen Würdenträgers, die im übrigen keine der in § 130 I oder II StGB geregelten Tathandlungen verwirklicht, wird das Augenmerk nicht auf einen bestimmten

Personenkreis ("alle Bischöfe" ?) gerichtet, sondern - wie die Unterzeile verdeutlicht - die "Institution" Kirche.

Institutionen als solche sind jedoch nicht von dem Schutzbereich des § 130 StGB erfasst (BGHSt 36, 83, 91; LG Frankfurt am Main StV 1990, 73, 76; Fischer, StGB, 57. Aufl. 2010, § 130 RdNr. 4).

Abschließend soll auch in diesem Zusammenhang Kardinal Lehmann nochmals zitiert werden: "Wir dürfen uns als Kirche auch nicht wundern, wenn wir streng - gewiss auch manchmal mit Schadenfreude und Häme - an jenen Kriterien gemessen werden, mit denen die Kirche sonst ihre sittlichen Überzeugungen vertritt, besonders hinsichtlich der Sexualität" (FAZ vom 1.4.2010, S. 6).

Die vorliegende Strafanzeige gibt zu einer abweichenden Beurteilung keine Veranlassung.

Claude
Oberstaatsanwalt

